

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Ann Christin von Allwörden, Fraktion der CDU

**Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylsuchende in Mecklenburg-Vorpommern
und**

ANTWORT

der Landesregierung

1. Welche Art von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylsuchende unterscheidet das Innenministerium?
Auf welcher Grundlage?

Das Land betreibt die Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber und andere ausländische Flüchtlinge mit den Außenstellen an den Standorten Nostorf-Horst und Stern Buchholz sowie den Wohnaußenstellen in Schwerin und Parchim.

Die Landkreise und kreisfreien Städte (Kommunen) sind nach § 4 Absatz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FLAG) verpflichtet, für die Aufnahme von Asylbewerbern ausreichend Gemeinschaftsunterkünfte vorzuhalten (vergleiche auch § 53 des Asylgesetzes). Für die Aufnahme anderer ausländischer Flüchtlinge sollen sie Gemeinschaftsunterkünfte einrichten, soweit dies für deren Unterbringung erforderlich ist. Bei den anderen ausländischen Flüchtlingen handelt es sich in der Regel um Personen, die nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehungsweise dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) leistungsberechtigt sind und insofern grundsätzlich in dezentralen Wohnungen wohnen, soweit sie diese selbst angemietet haben.

Der Begriff „Gemeinschaftsunterkunft“ ist insofern zunächst ein Oberbegriff, der aber in der Praxis grundsätzlich nur für Unterkünfte, in denen Asylbewerber wohnen, angewandt wird. Als Oberbegriff wird daher zur sprachlichen Unterscheidung eher der Begriff „Sammelunterkünfte“ verwendet. Gemeinschaftsunterkünfte für andere ausländische Flüchtlinge haben insofern den Charakter eines Übergangswohnheimes.

Dies gilt aktuell auch für die Unterkünfte für ukrainische Kriegsvertriebene. Zur organisatorischen Abgrenzung gegenüber den vorgenannten Unterkünften werden hier jedoch unterschieden:

- a) Erstaufnahmeeinrichtung,
- b) Notunterkünfte (insbesondere Sporthallen) für eine sehr kurzfristige Unterbringung,
- c) Flüchtlingsunterkünfte für eine mittelfristige oder notfalls auch längerfristige Unterbringung.

Danach werden folgende Arten von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylsuchende unterschieden:

1. Erstaufnahmeeinrichtung,
2. Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber,
3. Notunterkünfte für ukrainische Kriegsvertriebene (kurze Verweildauer),
4. Flüchtlingsunterkünfte für ukrainische Kriegsvertriebene (längere Verweildauer),
5. Übergangswohnheime für sonstige ausländische Flüchtlinge (außer Ukraine),
6. dezentrale Unterkünfte (Wohnungen),
 - a) von den Bewohnern selbst angemietet,
 - b) von den Kommunen aus organisatorischen Gründen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit angemietet.

2. Hat die Art und Weise der Unterbringung Einfluss auf den Schutz der Einrichtung durch Wachdienste und/oder die Landespolizei?

Wenn ja,

- a) inwieweit wird unterschieden?
- b) wie begründet die Landesregierung diese Unterscheidung?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Erstaufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Übergangswohnheime werden durch einen privaten Sicherheitsdienst bewacht. Über die Bewachung von Objekten mit einer geringeren Kapazität als 50 Plätzen wird in Abstimmung zwischen dem kommunalen Träger und dem Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten nach Lage des Einzelfalls entschieden.

Not- und Flüchtlingsunterkünfte werden grundsätzlich nach dem gleichen Maßstab bewacht, wobei die gegenüber den oben genannten Gemeinschaftsunterkünften zum Teil deutlich höhere Präsenz von Betreuungskräften berücksichtigt wird. Dezentrale Wohnungen werden grundsätzlich nicht bewacht.

Außerdem führt die Landespolizei, entsprechend und je nach Beurteilung der Lage sowie Gefährdungsbewertung, im Bereich

- der Erstaufnahmeeinrichtung sowie von Gemeinschafts- und Notunterkünften grundsätzlich und
- dezentraler Unterkünfte im Einzelfall

lageangepasste polizeiliche Maßnahmen durch, die von verstärkter Streifentätigkeit bis hin zur Durchführung von Schutzmaßnahmen reichen können.

3. Welche Einrichtungen zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asyl-suchenden (Trägerschaft durch Land, Kommunen, private Träger et cetera) gibt es?

Im Land werden zurzeit folgende Sammelunterkünfte für Flüchtlinge und Asylbewerber betrieben:

Träger	Unterkunft	Ort
Land	Erstaufnahmeeinrichtung, Standort Nostorf-Horst	Nostorf-Horst
	Erstaufnahmeeinrichtung, Standort Stern Buchholz	Schwerin/Stern Buchholz
	Außenstelle Baustraße	Schwerin
	Außenstelle Parchim (Quarantäneunterkunft)	Parchim
Landes- hauptstadt Schwerin	GU Hamburger Allee	Schwerin
	NU Johannes-Brahms-Straße	Schwerin
	FU Werkstraße	Schwerin
	FU Werkstraße 4	Schwerin
	FU Schullandheim Mueß	Schwerin
Hanse- und Universitäts- stadt Rostock	GU Langenort	Rostock
	GU Satower Straße	Rostock
	NU Industriestraße	Rostock
	FU Elbotel	Rostock
	FU Hafen	Rostock
	FU Parkstraße (Warnemünde)	Rostock
	FU Petersdorfer Straße	Rostock
Landkreis Rostock	GU Glasewitzer Chaussee	Güstrow
	GU Güstrow Süd	Güstrow
	GU Jördenstorf	Jördenstorf
	GU Lohmen	Lohmen
	GU Waldweg	Güstrow
	GU Walkenhagen	Bad Doberan
	FU Eikboom	Bad Doberan
	FU Jugendhaus Teterow	Teterow
	FU Meeresbrise	Graal-Müritz
	FU Schwarzheide	Graal-Müritz
	FU Stülower Weg	Bad Doberan
	FU Teterow	Teterow
Landkreis Ludwigslust - Parchim	GU Ludwigsluster Chaussee	Parchim
	GU Techentiner Weg	Ludwigslust
	ÜWH Hamburger Tor	Ludwigslust
	NU Dargelütz	Parchim
	FU Dargelütz	Parchim
	FU Frauenmark	Friedrichsruhe
FU Industriegelände	Ludwigslust	

Träger	Unterkunft	Ort
Landkreis Mecklen- burgische Seenplatte	GU Altentreptow	Altentreptow
	GU Friedland	Friedland
	GU Jürgenstorf	Jürgenstorf
	GU Kirschenallee	Neubrandenburg
	GU Markscheiderweg	Neubrandenburg
	NU Ihlenfelder-Straße	Neubrandenburg
	NU Robert-Koch-Straße	Neubrandenburg
	NU Friedland	Friedland
	FU Amsee	Waren (Müritz)
	FU JH Waren	Waren (Müritz)
	FU Kreuzbruchhof	Burg Stargard
	FU Ravensburger Straße	Neubrandenburg
	FU Unkel-Bräsig-Straße	Neubrandenburg
Landkreis Nordwest- mecklenburg	GU Haffburg	Wismar
	ÜWH Lieselotte-Herrmann-Straße	Wismar
	FU Aridus	Hornstorf
	FU Feriendorf Klütz	Klütz
	FU Poeler Straße	Wismar
Landkreis Vorpommern- Greifswald	GU Brandteichstraße	Greifswald
	GU Spiegelsdorfer Wende	Greifswald
	GU Torgelow	Torgelow
	GU Wolgast	Wolgast
	NU Loitz	Loitz
	FU BFZ Ueckermünde	Ueckermünde
Landkreis Vorpommern- Rügen	GU Barth	Barth
	GU Bergen	Bergen
	GU Dänholm II (Vilmer Weg)	Stralsund
	GU Körkwitz	Ribnitz-Damgarten
	GU Tribsees	Tribsees
	GU Ummanzer	Stralsund
	FU Grüner Winkel	Ribnitz-Damgarten
	FU Franzburg	Franzburg
	FU Parow	Kramerhof
	FU Sassnitz (Straße der Jugend)	Sassnitz
FU Zingst	Zingst	

Abkürzungen:

GU Gemeinschaftsunterkunft

ÜWH Übergangwohnheim

NU Notunterkunft

FU Flüchtlingsunterkunft

4. Wie und wann werden diese Einrichtungen bestreift beziehungsweise durch wen und welche Maßnahmen werden diese geschützt?

Objekte mit einer Kapazität von über 50 Plätzen werden täglich 24 Stunden bewacht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Über die Bewachung von Objekten mit einer geringeren Kapazität als 50 Plätzen wird in Abstimmung zwischen dem kommunalen Träger und dem Landesamt für Innere Verwaltung nach Lage des Einzelfalls entschieden.

Bezüglich der Maßnahmen der Landespolizei wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Die verstärkte Bestreifung durch die Landespolizei erfolgt zu unregelmäßigen Zeiten, jedoch mindestens einmal je Dienstschicht durch die örtlich zuständige Polizeidienststelle.

5. Gibt es einen privaten Wachschutz zum Schutz der Einrichtungen?
Wenn ja, wie wird dieser finanziert?

Die in den Antworten zu den Fragen 2 und 4 beschriebenen Wachleistungen werden grundsätzlich von privaten Wachunternehmen erbracht.

Die Kommunen erhalten für die Bewachung von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbewerber eine vollumfängliche Kostenerstattung vom Land nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz.

6. Erhalten die Landkreise beziehungsweise private Träger finanzielle Unterstützung für die Bereitstellung eines Wachschutzes?
Wenn ja, in welcher Höhe (bitte jeweils nach Träger und Einrichtung auflisten)?

Ja. Die notwendigen Kosten der Bewachung für die genannten Unterkünfte werden zunächst von den beauftragenden Landkreisen und kreisfreien Städten (Kommunen) getragen und anschließend vom Landesamt für innere Verwaltung nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 der Erstattungsrichtlinie zu § 5 Absatz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes erstattet.

Aufgrund der zeitversetzt beantragten Kostenerstattung der Kommunen können für das Jahr 2022 noch keine auswertbaren Zahlen benannt werden.